

## Fragen-Antworten-Katalog zur Videotherapie

(Stand: 05. April 2022)

| Nr. | Frage   | Antwort   |
|-----|---|---|
| 1   | Kann der Arzt bzw. die Ärztin die Durchführung einer Videotherapie ausschließen?                                    | Ja. Sofern aus Sicht der Verordnerin oder des Verordners ein wichtiger Grund vorliegt, der gegen eine Durchführung der Heilmittelbehandlung als telemedizinische Leistung spricht, ist diese auf dem Verordnungsvordruck auszuschließen. Ein entsprechender Hinweis ist von der Verordnerin oder dem Verordner in dem Feld „ggf. Therapieziele/ weitere med. Befunde und Hinweise“ auf dem Verordnungsvordruck einzutragen.“  |
| 2   | Kann der Ausschluss der Durchführung einer Videotherapie rückgängig gemacht werden?                                 | Ergibt sich im Laufe der Behandlung, dass trotz des Ausschlusses einer Videotherapie einzelne Therapieeinheiten zum Erreichen der Therapieziele auch in Form einer telemedizinischen Leistung erbracht werden können, ist dies nach Zustimmung der oder des Versicherten und nur im Einvernehmen mit der Verordnerin oder dem Verordner möglich. Die einvernehmliche Änderung ist von der Therapeutin oder dem Therapeuten auf dem Verordnungsvordruck zu dokumentieren. Die Korrektur/Änderung muss vor Einreichung der Abrechnung erfolgen.   |
| 3   | Kann die Videotherapie mittels z.B. eines Youtube-Videos oder einer Digitalen Gesundheitsanwendung (DiGA) erfolgen? | Nein. Telemedizinische Leistungen im Sinne der Heilmittelrichtlinie werden als synchrone Kommunikation zwischen der Therapeutin bzw. dem Therapeuten und einer Patientin oder einem Patienten, vorrangig im Wege einer Onlinebehandlung per Videoübertragung in Echtzeit verstanden. Insbesondere stellen aufgezeichnete Videofilme oder digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) keine Behandlung im Sinne dieser Richtlinie dar.  |
| 4   | Hat der Patient einen Anspruch auf Präsenzbehandlungen?   | Ja. Die Entscheidung über die Versorgung mit Heilmitteln, die als Videotherapie erbracht werden, trifft die Patientin oder der Patient gemeinsam mit der Therapeutin oder dem Therapeuten im Rahmen der Regelungen des § 7a des Vertrages nach § 125 SGB V und vorbehaltlich eines Ausschlusses der Videotherapie durch den Verordner bzw. die Verordnerin. Die Erbringung als telemedizinische Leistung ist für jede Patientin oder jeden Patienten im Einzelfall zu entscheiden. Die Therapeutin oder der Therapeut muss die Patientin oder den Patienten auf die Möglichkeit einer Behandlung im unmittelbar persönlichen Kontakt hinweisen. |
| 5   | Kann jedes Heilmittel in beliebiger Anzahl in Form einer Videobehandlung durchgeführt werden?                       | Nein. Die Anzahl der Heilmittel, die in Form der Videotherapie abgegeben werden kann, ist auf ausgewählte Heilmittel beschränkt worden. Die Anzahl der Behandlungseinheiten, die pro Verordnung als Videotherapie abgegeben werden können, ist je nach Heilmittel auf eine bestimmte Höchstmenge begrenzt worden, da gemäß § 16 b Abs. 3 HeilM-RL <i>regelmäßig Verlaufskontrollen im unmittelbar persönlichen Kontakt erfolgen müssen</i> .  |

|    |   |  |
|----|---|--|
| 6  | Kann sich die Patientin bzw. der Patient in der laufenden Behandlungsserie gegen weitere Videobehandlungen entscheiden?             | Ja. Kann die Behandlung als telemedizinische Leistung nicht sachgerecht erfolgen oder entscheidet sich die Patientin oder der Patient oder die Verordnerin oder der Verordner gegen eine weitere telemedizinische Leistungserbringung, muss die Behandlung im Wege eines unmittelbar persönlichen Kontaktes fortgesetzt werden.  |
| 7  | Kann die Videotherapie von der Therapeutin bzw. dem Therapeuten von jedem beliebigen Ort (mobil, Homeoffice etc.) abgegeben werden? | Nein. Telemedizinische Leistungen sind durch den Leistungserbringer in den nach § 124 SGB V zugelassenen Praxisräumen abzugeben (vgl. § 7a Abs. 2 des Vertrages nach § 125 SGB V).   |
| 8  | Kann die Therapeutin bzw. der Therapeuten die Therapie von der Durchführung von Videobehandlungen abhängig machen?                  | Die Erbringung einer Therapie als telemedizinische Leistung darf keine Voraussetzung für die Annahme der Verordnung durch den zugelassenen Leistungserbringer sein. Die Behandlung per Video kann nur im gegenseitigen Einverständnis zwischen Leistungserbringer und Versichertem und nach erfolgter Aufklärung und Einwilligung schriftlich vereinbart werden.   |
| 9  | Welche Heilmittel können - wie häufig - als Videotherapie durchgeführt werden?  | <p>Allgemeine Krankengymnastik Einzelbehandlung; kann bis zur Hälfte der verordneten Behandlungseinheiten als telemedizinische Leistung erbracht werden</p> <p>Allgemeine Krankengymnastik Gruppenbehandlung (2-5 Patienten); kann bis zur Hälfte der verordneten Behandlungseinheiten als telemedizinische Leistung erbracht werden</p> <p>Krankengymnastik zur Behandlung schwerer Erkrankungen der Atmungsorgane (KG Muko); kann bis zur Hälfte der verordneten Behandlungseinheiten als telemedizinische Leistung erbracht werden</p> <p>KG-ZNS-Kinder nach Bobath; von den verordneten Behandlungseinheiten können bis zu 3 Behandlungseinheiten als telemedizinische Leistung erbracht werden, dies gilt insbesondere für die Anleitung der Bezugspersonen</p> <p>KG-ZNS-Erwachsene nach Bobath; von den verordneten Behandlungseinheiten können bis zu 3 Behandlungseinheiten als telemedizinische Leistung erbracht werden, dies gilt insbesondere für die Anleitung der Bezugspersonen</p> <p>Manuelle Therapie Einzelbehandlung; von den verordneten Behandlungseinheiten kann bis zu 1 Behandlungseinheit als telemedizinische Leistung erbracht werden</p> |
| 10 | Welche Voraussetzungen muss die Patientin bzw. der Patient erfüllen, damit eine Videobehandlung durchgeführt werden kann.           | Eine Videobehandlung kann erbracht werden, wenn der oder die Versicherte körperlich und psychisch dazu in der Lage ist und über eine ausreichende Medienkompetenz verfügt um die Leistung in telemedizinischer Form anzunehmen. Beim Versicherten muss eine störungsfreie Umgebung gegeben sein, die einen geschützten Raum ermöglicht und eine angemessene Privatsphäre sicherstellt. Eine stabile Internetverbindung muss vorhanden sein. Davon abweichend können Behandlungen nach § 11 Abs. 2 HeilM-RL (z.B. Behandlungen von Patienten in tagesstrukturierenden Einrichtungen) sowie von hilfs-   |

|    |   |   |
|----|---|---|
|    |   | <p>oder pflegebedürftigen Personen telemedizinisch in Anspruch genommen werden, wenn eine Betreuungsperson während der Behandlung im selben Raum oder ein persönlicher Ansprechpartner dem Leistungserbringer vorab benannt und während der Behandlung erreichbar ist.</p>  |
| 11 | Wie wird die Inanspruchnahme der Videotherapie bestätigt?   | <p>Die Bestätigung der Behandlung per Video erfolgt vom Versicherten auf digitalem Weg oder per Fax nach der Therapie (§ 5 Abs. 2 und 4 des Vertrages nach § 125 SGB V sind zu berücksichtigen).</p> <p>Sofern ein Videodienstanbieter einen Nachweis über die Durchführung einer telemedizinischen Leistung anbietet, kann dieser Nachweis als PDF erfolgen. Alternativ kann dieser in Einzelfällen in Form eines Verbindungsnachweises unter Angabe der Dauer und des Datums der telemedizinischen Leistungen erfolgen.</p> <p>Abweichend von § 5 Abs. 1 können bei den durchgeführten Präsenzterminen Unterschriften der Versicherten auch nachträglich auf der Verordnung als Bestätigung der bereits per Video durchgeführten Behandlung(en) erfolgen. Die Bestätigung ist in der Patientenakte zu archivieren. Die Bestätigung der Leistung durch den Versicherten ist auf Anforderung der jeweiligen Krankenkasse an diese zu übermitteln.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b> Ab dem 01.04. ist (neu) auf der Rückseite der Verordnung am Behandlungstag in der jeweiligen Zeile im Feld „Unterschrift des Versicherten“ vom Leistungserbringer der Begriff „TM“ einzutragen.</p> |
| 12 | Welche Positionsnummern sind zu verwenden, wenn die oben genannten Heilmittel in Form von Videobehandlungen abgegeben werden? | <p>20521 Allgemeine Krankengymnastik (KG)</p> <p>20621 Allgemeine Krankengymnastik (KG) als Gruppenbehandlung (2 - 5 Patienten)</p> <p>20722 Krankengymnastik zur Behandlung schwerer Erkrankungen der Atmungsorgane (insbesondere bei Mukoviszidose oder bei Lungenerkrankungen, die der Mukoviszidose vergleichbare pulmonale Schädigungen aufweisen) - KG-Muko)</p> <p>20728 Krankengymnastik zur Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach Bobath als Einzelbehandlung (KG-ZNS-Kinder nach Bobath) als telemedizinische Leistung</p> <p>20720 Krankengymnastik zur Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres nach Bobath als Einzelbehandlung (KG-ZNS nach Bobath)</p> <p>21221 Manuelle Therapie</p>   |

|    |  |  |
|----|--|--|
|    |  |  |
| 13 | <p>Wie werden die mit der Durchführung einer Videotherapie verbundenen zusätzlichen Aufwände der Praxis für die Anschaffung der notwendigen Hard- und Software ausgeglichen?</p> | <p>Zur Finanzierung des zusätzlichen technischen Aufwands einer Videotherapie, haben sich die Vertragspartner auf zwei Vergütungspauschalen geeinigt, die zunächst für die nächsten vier Jahre gelten sollen. So ist in den Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2022 bis 2025 jährlich eine Softwarepauschale in Höhe von 300,00 Euro pro Praxis sowie</li> <li>- 2022 bis 2024 jährlich eine Hardwarepauschale in Höhe von 950,00 Euro abrechenbar.</li> </ul> <p>Über das Verfahren zur Abrechnung der neuen Pauschalen werden die Vertragspartner gesondert informiert.</p> |